



ZAAR

Zentrum für Arbeitsbeziehungen
und Arbeitsrecht

VORTRAGSREIHE

Donnerstag, 13. Oktober 2011
18.30 Uhr

Professor Dr. Petra Wittig

Ludwig-Maximilians-Universität München
Professur für Strafrecht und Rechtsphilosophie

Die strafrechtliche Verantwortung des Geschäftsherrn für Straftaten im Unternehmen



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Prof. Dr. Petra Wittig

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn für Straftaten im Unternehmen

Vortrag am 13.10.2011 am Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des
Geschäftsherrn für Straftaten im
Unternehmen



Übersicht

I. Einführung

II. Die strafrechtlichen Instrumentarien

1. Die Beteiligung an Straftaten anderer (§§ 25 II, 26, 27 StGB)
2. Die Strafbarkeit kraft Organisationsherrschaft (§ 25 I 2 StGB)
3. Die Geschäftsherrenhaftung (§ 13 StGB)
4. Die betriebliche Aufsichtspflichtverletzung (§ 130 OWiG)
5. Untreue durch Aufsichtspflichtverletzung (§ 266 StGB)

III. Strategien der Haftungsvermeidung, insb. Criminal Compliance

1. Definition
2. Zielsetzung
3. Umsetzung
4. Restverantwortung des Geschäftsherrn

IV. Fazit

LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHENDie strafrechtliche Verantwortlichkeit des
Geschäftsherrn für Straftaten im
Unternehmen

I. Einführung

Prof. Dr. Petra Wittig

3

LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

I. Einführung



1. Hintergrund

- Das deutsche Recht kennt keine Unternehmensstrafbarkeit, es besteht lediglich die Möglichkeit einer Unternehmensgeldbuße (insb. § 30 OWiG)
- Die Fokussierung auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung ist eine Reaktion auf die moderne „top down“-Rechtsprechung d.h. die Unternehmensleitung wird zum Ausgangspunkt der Verantwortungskette
- Zunehmende praktische Bedeutung (Siemens, MAN, Bay. Landesbank)

Prof. Dr. Petra Wittig

4



2. Präzisierung des Themas

- Strafrechtliche Haftung im weiteren Sinne, d. h. nach Strafrecht im engeren Sinne und nach Ordnungswidrigkeitenrecht
- Vertikale Verantwortungsverteilung (innerhalb der Unternehmenshierarchie), nicht horizontale Verantwortungsverteilung (innerhalb der Leitungsebene)
- Haftung des Geschäftsherrn für Straftaten im Unternehmen, die von Unterebenen begangen werden (= Verantwortungsverteilung von unten nach oben)
- Haftung für Straftaten aus dem Unternehmen heraus zu Gunsten des Unternehmens und zu Lasten Unternehmensfremder (Corporate Crime)
- Haftung nach deutschem Strafrecht



II. Die strafrechtlichen Instrumentarien



1. Die Beteiligung an Straftaten anderer (§ 25 II, 26, 27 StGB)

a) Mittäterschaft

§ 25 II StGB Mittäterschaft

(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

b) Anstiftung

§ 26 StGB Anstiftung

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

c) Beihilfe

§ 27 StGB Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.



2. Die Strafbarkeit kraft Organisationsherrschaft (§ 25 I Alt. 2 StGB)

a) Gesetzliche Grundlage

§ 25 I Alt. 2 StGB Mittelbare Täterschaft

(1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

b) Grundsatz: Mittelbare Täterschaft nur dann, wenn Täter („Hintermann“) die Tat durch einen anderen („Tatmittler“, „Vordermann“) begeht, der Täter also einen „Defekt“ des (strafrechtlich nicht voll verantwortlichen) Tatmittlers (z. B. Geisteskrankheit oder Irrtum) ausnutzt.

→ Bei strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Vordermanns grundsätzlich keine mittelbare Täterschaft, sondern Anstiftung (§ 26 StGB) oder Beihilfe (§ 27 StGB) („Verantwortungsprinzip“).

c) Ausnahme: Täter beherrscht das Geschehen kraft „Organisationsherrschaft“ und besitzt damit trotz strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Tatmittlers Tatherrschaft (Roxin)



2. Die Strafbarkeit kraft Organisationsherrschaft (§ 25 I 2 StGB)/Forts.

d) Rechtsprechung (insb. BGHSt 40, 218, 236 – Mauerschützen/Nationaler Verteidigungsrat; BGHSt 45, 270, 296 ff. – Mauerschützen/Politbüro)

„Es gibt aber Fallgruppen, bei denen trotz eines uneingeschränkt verantwortlich handelnden Tatmittlers der Beitrag des Hintermannes nahezu *automatisch* zu der von diesem Hintermann erstrebten Tatbestandsverwirklichung führt. Solches kann vorliegen, wenn der Hintermann durch Organisationsstrukturen bestimmte Rahmenbedingungen ausnutzt, innerhalb derer sein Tatbeitrag regelhafte Abläufe auslöst. Derartige Rahmenbedingungen mit regelhaften Abläufen kommen insbesondere bei staatlichen, unternehmerischen oder geschäftähnlichen Organisationsstrukturen und bei Befehlshierarchien in Betracht. Handelt in einem solchen Fall der Hintermann in Kenntnis dieser Umstände, nutzt er insbesondere auch die unbedingte Bereitschaft des unmittelbar Handelnden, den Tatbestand zu erfüllen, aus und will der Hintermann den Erfolg als Ergebnis seines eigenen Handelns, ist er Täter in der Form mittelbarer Täterschaft.“ (BGHSt 40, 218, 236)



2. Die Strafbarkeit kraft Organisationsherrschaft (§ 25 I 2 StGB)/Forts.

e) Ausdehnung auf Wirtschaftsunternehmen?

BGHSt 43, 219, 231 f. – Abfallbeseitigung; BGHSt 48, 331, 342 - Kapitalanlagebetrug; BGHSt 49, 147, 163 – Bremer Vulkan

„Eine solche mittelbare Täterschaft liegt vor, wenn die Tat durch einen Hintermann gelenkt wird. Dieser Hintermann besitzt Tatherrschaft, wenn er mit den durch die Organisationsstrukturen geschaffenen Rahmenbedingungen das deliktische Geschehen maßgeblich beeinflussen kann“ (BGHSt 48, 331, 342)



3. Die Geschäftsherrenhaftung (§ 13 StGB)

a) Gesetzliche Grundlage

§ 13 StGB Begehen durch Unterlassen

(1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

b) Voraussetzungen

- aa) Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs
- bb) Nichtvornahme einer möglichen und rechtlich gebotenen Handlung
- cc) (hypothetische) Kausalität des Unterlassens für Erfolg
- dd) Garantenstellung
- ee) Vorsatz



3. Die Geschäftsherrenhaftung/Forts.

c) Garantenstellung des Geschäftsherrn?

- aa) Dies setzt voraus, dass Geschäftsherr *rechtlich* dafür einzustehen hat, dass seine Untergebenen keine Straftaten begehen
- bb) Literatur
 - h. M.: Garantenstellung von Leitungspersonen bzgl. betriebsbezogener Straftaten von Untergebenen
Begründung 1: Befehls- und Organisationsherrschaft über (weisungsgebundene) Untergebene (Herrschaftsargument)
Begründung 2: Verkehrssicherungspflicht des Betriebsinhabers über den Betrieb als Gefahrenquelle (Gefahrenargument)
Begründung 3: Freiwillige Übernahme von Pflichten (Übernahmeargument)
 - M.M.: Keine Garantenstellung wegen Prinzips der Eigenverantwortlichkeit
 - M.M.: Garantenstellung, wenn sich aus der Eigenart des Betriebes besondere typische Gefahren ergeben (z. B. Rüstungsunternehmen/ Waffenexporte)



3. Die Geschäftsherrenhaftung/Garantenstellung des Geschäftsherrn?/Forts.

cc) Rechtsprechung

BGHSt 54, 44, 48 ff. – Berliner Stadtreinigungsfall (zur Haftung des „Compliance-Officer“) → inzidente Anerkennung der Geschäftsherrenhaftung

„Durch die Übernahme eines Pflichtenkreises kann eine rechtliche Einstandspflicht i.S.d. § 13 I StGB begründet werden. Die Entstehung einer Garantenstellung hieraus folgt aus der Überlegung, dass denjenigen, dem Obhutspflichten für eine bestimmte Gefahrenquelle übertragen sind (...), dann auch eine „Sonderverantwortlichkeit“ für die Integrität des von ihm übernommenen Verantwortungsbereichs trifft (...).“



3. Die Geschäftsherrenhaftung/Garantenstellung des Geschäftsherrn?/Forts.

dd) Inhalt und Umfang der Garantenstellung

„Der Inhalt und der Umfang der Garantenpflicht bestimmen sich aus dem konkreten Pflichtenkreis, den der Verantwortliche übernommen hat. Dabei ist auf die besonderen Verhältnisse des Unternehmens und den Zweck seiner Beauftragung abzustellen. Entscheidend kommt es auf die Zielrichtung der Beauftragung an, ob sich die Pflichtenstellung des Beauftragten allein darin erschöpft, die unternehmensinternen Prozesse zu optimieren und gegen das Unternehmen gerichtete Pflichtverstöße aufzudecken und zukünftig zu verhindern, oder ob der Beauftragte weitergehende Pflichten dergestalt hat, dass er auch vom Unternehmen ausgehende Rechtsverstöße zu beanstanden und zu unterbinden hat.“ (BGHSt 54, 44, 48 ff.)



3. Die Geschäftsherrenhaftung/Garantenstellung des Geschäftsherrn?/Forts.

ee) Offene Fragen (Auswahl):

- Begriff des Geschäftsherrn (AktG, GmbHG)
- Haftung des Aufsichtsrats
- Geschäftsherrenhaftung im Konzern
- Voraussetzungen der Delegation auf Untergebene
- Umfang und Gegenstand der Erfolgsabwendungspflichten (auch Straftaten gegen andere Mitarbeiter bzw. das Unternehmen?)



4. Die betriebliche Aufsichtspflichtverletzung (§ 130 OWiG)

a) Gesetzliche Grundlage:

§ 130 OWiG

(1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

(2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden. Ist die Pflichtverletzung mit Geldbuße bedroht, so bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Satz 2 gilt auch im Falle einer Pflichtverletzung, die gleichzeitig mit Strafe und Geldbuße bedroht ist, wenn das für die Pflichtverletzung angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.

- Ahndung als Ordnungswidrigkeit
- § 130 OWiG ist Auffangtatbestand



4. Die betriebliche Aufsichtspflichtverletzung (§ 130 OWiG)/Forts.

b) Voraussetzungen

- aa) Täter: Inhaber eines Betriebs oder Unternehmens
- bb) Tathandlung: Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen, die den Inhaber treffen und die zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen Pflichten erforderlich und zumutbar sind
- cc) Vorsatz oder Fahrlässigkeit bzgl. der Aufsichtspflichtverletzung
- dd) Objektive Bedingungen der Ahndung: Anknüpfungstat und Zurechnungszusammenhang



4. Die betriebliche Aufsichtspflichtverletzung (§ 130 OWiG)/Forts.

c) Erforderliche Aufsichtsmaßnahmen

- die sorgfältige Auswahl geeigneter und zuverlässiger Mitarbeiter,
- die Instruktion der Mitarbeiter, vor allem durch umfassende und ausdrückliche Unterrichtung über ihre Pflichten,
- die hinreichende Überwachung der Mitarbeiter auch durch stichprobenartige überraschende Kontrollen,
- die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen, auch die Einrichtung einer eigenen Abteilung, die die Einhaltung der betriebsbezogenen Pflichten überwacht („Compliance-Abteilung“),
- bei konkretem Anlass die Androhung und Durchsetzung (arbeitsrechtlicher) Sanktionen.

d) Praktische Bedeutung

Über § 30 OWiG wird der Haftungsdurchgriff auf das Unternehmen ermöglicht.



5. Untreue durch Aufsichtspflichtverletzung

a) Gesetzliche Grundlage

§ 266 StGB Untreue

(1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

b) Voraussetzungen

- aa) Pflichtverletzung durch Verstoß gegen Aufsichtspflichten
- bb) Vermögensnachteil
- cc) Vorsatz
→ Untreuetatbestand wird häufig spätestens am Vorsatz vor allem hins. des Vermögensnachteils scheitern.



III. Strategien der Haftungsvermeidung, insb. Criminal Compliance



1. Definition

- a) **(Criminal) Compliance:** „Befolgung aller (strafrechtlichen) Regelungen“
- b) **(Criminal) Compliance:** „Verhinderung von Rechtsverstößen, insbesondere auch von Straftaten, die aus dem Unternehmen heraus begangen werden und diesem erhebliche Nachteile durch Haftungsrisiken oder Ansehensverlust bringen können“ (BGHSt 54, 44, 48 ff.).



2. Zielsetzung

- a) **Präventiv:**
- Einrichtung eines geeigneten Überwachungssystems zur frühzeitigen Erkenntnis von Risiken (Risikomanagement)
 - Haftungsvermeidung, nicht nur Haftungsverlagerung
 - Schaffung einer Unternehmensstruktur, die die Anzahl der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten auf ein rechtlich toleriertes Maß minimiert
 - Die Übertragung erforderlicher und zumutbarer Aufsichtsmaßnahmen verringert das Risiko einer Strafbarkeit der Geschäftsleitung nach § 13 StGB und nach § 130 OWiG



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

III. Strategien zur Haftungsvermeidung,
insb. Criminal Compliance



2. Zielsetzung/Forts.

b) Repressiv:

- Aufdeckung begangener Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten
- Vermeidung eines Ermittlungsverfahrens
- Aufklärung bestimmter Sachverhalte mit Blick auf eine Betriebsprüfung
- Abwehr prozessualer Zwangsmaßnahmen (z. B. Durchsuchung)
- Begrenzung der materiellen und immateriellen Schäden für das Unternehmen
- Minimierung der Unternehmensgeldbuße gem. § 30 OWiG
- Minimierung der Gewinnabschöpfung (§§ 29 a, 30 IV, 17 OWiG)
- Minimierung des Reputationsverlustes
- Kronzeugenregelung, Selbstanzeige, Bonusregelungen
- § 73 c StGB
- Strafprozessuale Vorteile (insb. §§ 153 ff. StPO)

Prof. Dr. Petra Wittig

23



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

III. Strategien zur Haftungsvermeidung,
insb. Criminal Compliance



3. Umsetzung

- a) **Konkrete Ausgestaltung** hängt von Größe des Unternehmens, konkreter Gefahrneigung, Branchenzugehörigkeit, Konzernstruktur und Internationalisierung ab
- b) **Elemente einer Compliance-Struktur**
siehe auch US-Sentencing Guidelines 1991 - „Compliance Tools“
- aa) Instruktion: Information aller Mitarbeiter über Haftungsrisiken und -vermeidung (Verhaltensrichtlinien, „Code of Conduct“) sowie Schulungsmaßnahmen
- bb) Präventive Kontrolle: Überwachung der Verhaltensrichtlinien (ggf. durch Compliance-Abteilung), z. B. auch durch Hinweisgeberverfahren (whistleblowing)
- cc) Repressive Kontrolle:
- Durchsetzung der Verhaltensrichtlinien
 - Abstellen der Verstöße
 - (arbeitsrechtliche) Sanktionierung

Prof. Dr. Petra Wittig

24



3. Umsetzung/Forts.

- d) Interne Untersuchungen** durch unternehmensinterne Stellen ggf. unter Einbeziehung externer Prüfer („Erhebungen“, „internal investigations“)
- Überprüfung der Buchungsunterlagen
 - Interviews mit den betroffenen Mitarbeitern
 - ggf. Kooperation mit den (Straf-) Behörden
 - hier: Spannungsverhältnis zwischen arbeitsrechtlicher Mitwirkungspflicht und strafprozessualen Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit



4. Restverantwortung des Geschäftsherren

- a) Die (zulässige) Delegation** bewirkt kein Erlöschen der Pflichten zur Verhinderung von Straftaten, sondern nur eine Inhaltsänderung
- b) Führungs- und Leitungsverantwortung** verbleiben beim Geschäftsherren
- c) Pflichten bei Delegation** betreffen
 - aa) Ernennung und Auswahl des Delegationsempfängers
 - bb) Überwachung nach Delegation



IV. Fazit



1. Aufgrund neuerer Entwicklungen in der Rechtsprechung ist das Strafbarkeitsrisiko für die Geschäftsleitung gestiegen.
2. Gesetzliche Grundlagen sind insbesondere die Vorschriften über die Beteiligung (gem. §§ 25 ff. StGB), die Haftung kraft Organisationsherrschaft (§ 25 I Alt. 2 StGB), die Geschäftsherrenhaftung (§ 13 StGB), die Untreuestrafbarkeit (§ 266 StGB) und die betriebliche Aufsichtspflichtverletzung (§ 130 OWiG).
3. Verletzung von Aufsichtspflichten können zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit insbesondere gem. § 13 StGB, § 130 OWiG führen.
4. Das Strafbarkeitsrisiko lässt sich durch effektive Compliance Maßnahmen zumindest verringern. Es verbleibt eine Restverantwortung des Geschäftsherren.
5. Criminal Compliance sollte das Ziel einer umfassenden Haftungsvermeidung, nicht nur eine Verlagerung der Strafbarkeitsrisiken auf die untere Unternehmensebene verfolgen.
6. Die Umsetzung von Criminal Compliance ist dann effektiv, wenn es gelingt, das Strafbarkeitsrisiko auf ein rechtlich toleriertes Maß abzusenken.
7. Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Compliance-Struktur sind rechtlich vage und im Einzelnen noch ungeklärt.